



GH LEGAL

Matthias Heinzelmann

Produkthaftung
- Einführung und Praxisbeispiele -





Agenda



Teil A:
Was ist Produkthaftung?



Teil B:
Praxisbeispiele



Teil C:
Fragen/Diskussion



GLÜCKEGAL

Teil A - Was ist Produkthaftung?



GH LEGAL

Produkthaftung

Produktverantwortung - Grundlagen

Haftung aus

Zivilrecht

Strafrecht

Öffentliches
Recht

Vertragliche
Produkthaftung

Produzentenhaftung -
§ 823 BGB

ProdukthaftungsG

StGB

ProdSG



Vertragliche Produkthaftung

GH LEGAL

Vertragliche Produkthaftung

Sofern von Sach- oder Rechtsmängelhaftung oder dem veralteten Begriff „Gewährleistung“ gesprochen wird, geht es um die vertragliche Produkthaftung. Die vertragliche Produkthaftung regelt vertragliche Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer wegen eines Mangels der gekauften Sache, weil die Kaufsache nicht der Vereinbarung der Parteien oder dem entspricht, was üblicherweise erwartet werden kann.

GH LEGAL

Voraussetzungen der Mängelhaftung

Rechts- und Sachmängelhaftung (§§ 437 ff. BGB)

Wesentlichen Voraussetzungen eines Mängelanspruchs:

- Kaufvertrag, § 433 BGB / Werklieferungsvertrag, § 650 BGB
 - Verkäufer: Übergabe und Übereignung mangelfreier Sache
 - Käufer: Abnahme der Sache, Kaufpreiszahlung

- Mangel bei Gefahrübergang, §§ 434, 435, 446 BGB

GH LEGAL

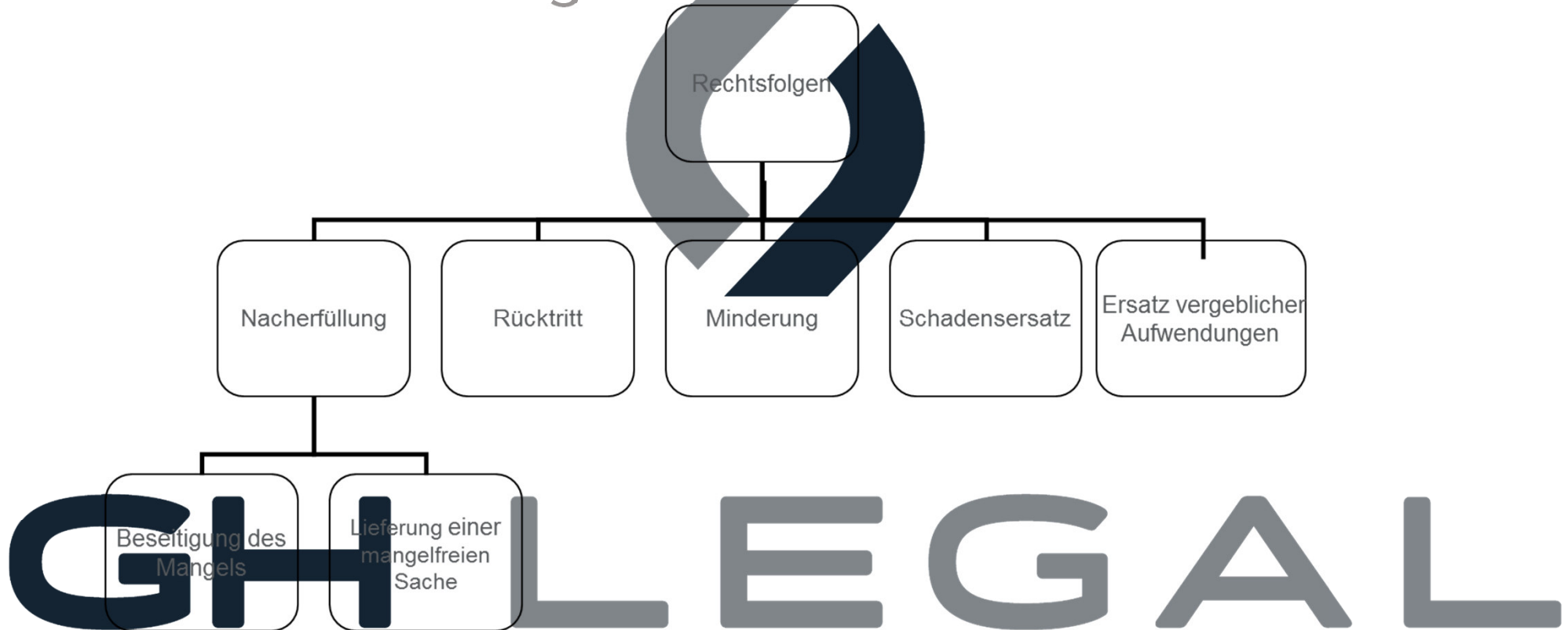
Mangelarten



Die Beweislast dafür, dass zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Lieferung) ein Mangel vorlag, trägt der Käufer (teilweise Ausnahme für Verbrauchsgüterkauf).

GH LEGAL

Rechtsfolgen bei Lieferung einer mangelhaften Kaufsache



Vorrang hat immer die Nacherfüllung!!



Außervertragliche Produkthaftung

GH LEGAL

Haftung nach § 823 BGB wofür?

- Unternehmen haftet für die Inverkehrgabe eines nicht sicheren Produkts
- Inverkehrgabe liegt vor, sobald ein Produkt das Unternehmen zum Zwecke des gewerblichen Vertriebes verlässt.
Also nicht: Diebstahl, wissenschaftliche Versuchsreihe, etc....
- Abgrenzung: Produkt muss nicht „mangelhaft“ im Sinne des Gewährleistungsrechts (§§ 434, 437 ff. BGB) sein

GH LEGAL

Haftung für: Leben, Körper, Gesundheit & Sachschäden (Verletzung des Eigentums)

Organisationspflicht



Organisationspflichten

GH

Konstruktion

LE

Fabrikation

EG

Instruktion

AL

Produktbeobachtung



Produkthaftungsgesetz

GH LEGAL

ProdHaftG

§ 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG:

„Wird durch den Fehler eines Produktes jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produktes verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

- Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - Vermögensschäden und Schmerzensgeld
 - Höchstbetrag: 85 Mio. €

- Sachschäden:
 - An anderen Sachen als dem Produkt selbst
 - Privater Gebrauch
 - Hauptsächlichliche Verwendung
 - Selbstbeteiligung: 500 €

GH LEGAL

Produktfehler



- Ein Produkt hat nach § 3 ProdHaftG einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere
 - seiner Darbietung,
 - des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
 - des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gebracht wurde,

berechtigterweise erwartet werden kann.

G **H** **L** **E** **G** **A** **L**

- Ein Produkt hat nicht allein deshalb einen Fehler, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

Teil B - Praxisbeispiele



GH LEGAL

Fall 1

Schadensersatz

Fall:

Hersteller A beauftragt bei Zulieferer B die Herstellung und Lieferung von Motorblöcken. Die Motorblöcke werden von B gegossen und von C im Auftrag von B bearbeitet.

Diese Bearbeitung ist mangelhaft. Der Mangel fällt erst beim Zusammenbau des Endproduktes auf. Der Mangel ist unstrittig. Es wurden keine Personen verletzt oder andere Sachen beschädigt.

Wer haftet dem A für die ihm entstandenen Schäden?

GH LEGAL

Fall 1

Auflösung:

Voraussetzung Schadensersatz aus außervertraglicher Produkthaftung:

Schäden an Personen oder anderem Eigentum, hier (-)

Voraussetzung Schadensersatz aus vertraglicher Produkthaftung (Gewährleistung):

Verschulden des Anspruchsgegners (hier B)

Problem: Kein Verschulden des B, sondern nur des C (Bearbeiter)

Zurechnung?

→ grds. gem. § 278 BGB bei sog. Erfüllungsgehilfen

ABER: Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes

→ Unterlieferant/ Unterauftragnehmer ist im Rahmen des Kaufrechts grundsätzlich kein Erfüllungsgehilfe

→ Folge: Keine Haftung des B gegenüber A für das Verschulden des C

→ Folge: Kein vertraglicher Schadensersatz geschuldet (Ersatz von Ein- und Ausbaukosten hiervon unberührt)

Fall 1



Was bedeutet das für Sie als Hersteller?

- Hohes Risiko, dass Lieferant nicht haftet und Sie auf Ihren Schäden sitzen bleiben
- Kontrolle des Vertrags- /Lieferantenmanagements
- Erhöhte Gefahr bei Bezug von Teilen von reinen Händlern (haftet nicht für seine Lieferanten)

→ Vertraglich gegensteuern, da gesetzliche Regelung nicht ausreichend

GH LEGAL

Fall 2

Schadensersatz

Fall:

Lieferant stellt für Hersteller sog. Scharnierverstärkungen für ein Projekt mit kleiner Serie (800 St.) her. Preis pro Stück: < 1 EUR.

Nach Einbau in die Fahrzeuge stellt sich heraus, dass die Türen, in die die Scharnierverstärkungen verbaut wurden, beim öffnen/schließen teilweise leicht „knacken“.

Ursache: kleine Risse in der Scharnierverstärkung an Biegekante

Hersteller macht gegenüber Lieferanten einen Schaden in Millionenhöhe geltend. Lieferant verweigert Zahlung aufgrund des Missverhältnisses zwischen Wert der Lieferungen und geltend gemachtem Schaden.

Zu Recht? **GH** **LEGAL**

Fall 2

Auflösung:

Es gibt (nach den gesetzlichen Regelungen) keine Begrenzung des Schadensersatzes der Höhe nach

Folge:

Der Schädiger/Lieferant einer mangelhaften Sache haftet der Höhe nach unbegrenzt gegenüber seinem geschädigten Vertragspartner.

Das bedeutet für Sie als Hersteller:

Vertragsmanagement beachten

Die Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung stellt im Regelfall eine für Sie ungünstige Abweichung vom gesetzlichen Regelfall dar, die vermieden werden sollte

GH LEGAL

Fall 3

Fall:

Lieferant stellt für Hersteller Sensoren her, die dazu dienen Gefahren von Personen als Nutzer des Endproduktes abzuwehren.

Lieferant wechselt das Material geringfügig (durch Lieferantenwechsel). Das Produkt durchläuft alle Tests des Lieferanten erfolgreich.

Hersteller baut das Produkt in das Endprodukt ein ohne weitere eigene Tests vorzunehmen.

Besteht in diesem Vorgehen ein Problem? Wenn ja, warum?

GH LEGAL

Fall 3

Auflösung:

Vorgehen sehr problematisch!

Bei potentieller möglicher Gefährdung von Menschen aufgrund einer Fehlfunktion müssen besonders starke qualitätssichernde Maßnahmen ergriffen werden. Insbesondere bei Materialänderungen.

→ Effektives Qualitätsmanagement erforderlich

Hier:

Problem hat sich erst in Verbindung mit Gesamtsystem gezeigt. Sensor versagte „im Feld“. Hätte bei weiteren Tests des Herstellers erkannt werden können.

Folge:

Aufgrund der Gefährdung von „Leib oder Leben“ Rückruf von mehr als 10.000 Teilen erforderlich

GH **LEGAL**

Fall 4

Fall:

Ausfall einer Steuerplatine aufgrund eines mangelhaft verlöteten Kondensators.

Verwendung: Steuereinheit auf Schiffen.

Folge: Ausfall der Steuereinheit

→ Hohe Gefahr für Leib/Leben

→ Rückruf erforderlich

→ Hohe finanzielle Schäden, auch durch Standzeiten der Schiffe (Folgekosten)

→ Imageschaden

GH LEGAL

Fazit

- Aus kleinsten Bauteilen können umfassende Schäden im hohen Millionenbereich resultieren (keine Grenze)
- Gesetzliche Regelungen aus Sicht des Herstellers oftmals nicht ausreichend
- Vorausschauendes **Vertragsmanagement** und **Qualitätsmanagement** erforderlich
 - Haftung für das Verschulden von Unterlieferanten aufnehmen
 - Sicherstellung einer ausreichenden Versicherungsdeckung

GH LEGAL



Noch Fragen?

GH LEGAL



GH LEGAL

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.gh-legal.de
info@gh-legal.de

Tel: +49 (0) 681 96 86 59 0
Fax: +49 (0) 681 96 86 59 10

Güneş & Hamdan
Rechtsanwälte PartGmbH
Stengelstraße 1
D - 66117 Saarbrücken